

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

43 (15.12.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Art. 7. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Art. 6. Nro. 2. tritt für den Fall ein, da das Fahren zur Zeit des Glatteises den Gebrauch von Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben als nothwendig erheischt.

Art. 8. Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Art. 1. vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von vier Kreuzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigengebühr von einem Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 9. Die Führer solcher Fuhrwerke verfallen ferner:

- 1) in eine Strafe von einem halben Kreuzern von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägeln oder Schrauben vorstehen, und
- 2) in eine gleiche Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden.

Der Bestrafte hat überdieß eine dem Anzeiger zufallende Anzeigengebühr von einem Gulden dreißig Kreuzer zu zahlen.

Art. 10. In die eine oder die andere, oder in beide der im vorhergehenden Artikel gedachten Strafen verfallen unter den nemlichen Voraussetzungen auch die Führer aller andere im Art. 1. nicht begriffenen Fuhrwerke.

Art. 11. Die in den vorhergehenden Artikeln 8, 9 und 10 gedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn an einem Fuhrwerke auch nur an einem Rade die im Art. 1. vorgeschriebene Breite, oder die im Art. 6. Nro. 1 und 2 geforderte Beschaffenheit des Radbeschlags fehlt.

Art. 12. Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als der Art. 3. gestattet, verfällt neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe in jedem einzelnen Uebertretungsfalle in eine Strafe von 3 fl. (drei Gulden) für jedes der zu viel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittel dem Anzeiger als Anzeigengebühr zufällt.

Art. 13. Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber in erster Instanz.

Der Rekurs gegen dessen Erkenntniß geht an das ihm vorgesetzte Bezirksamt, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Strafen fallen der Staatskasse zu.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugsverordnung.

§. 1. Die Localpolizeiidiener, Gendarmen, Grenzaufseher, Steueraufseher und das beim Straßenbau angestellte Personal haben die genaue Befolgung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen gehörig zu übermachen und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Ueber jeden zur Anzeige kommenden Fall hat der Bürgermeister des Orts ein Protokoll aufzunehmen, welches ganz kurz den Thatbestand und das Erkenntniß enthält.

Der Straffällige hat für dieses Protokoll und den in dessen Folge an das Bezirksamt zu erstattenden Bericht die nach §. 6. lit. d. der Verordnung vom 26. Okt. 1835 R. B. Nro. 53. vorgeschriebenen Gebühr von 26 kr. zu erlegen.

§. 3. Der Bürgermeister erhebt die verwirkte Strafe, die gesetzliche Anzeigengebühr und die Protokollgebühr sogleich, liefert die beiden letztern denjenigen aus, denen sie zukommen, und bewahrt den Strafbetrag auf, bis er vom Ortsvorsteher einverlangt wird.

Das Protokoll legt er berichtlich dem Amte vor, welches die verwirkte Strafe in das Spottelregister aufzunehmen hat.

§. 4. Der Anzeiger hat von jedem Straferkenntniß, unter Angabe des Strafbetrags, dem Acci-
für (Sportelerheber) des Orts Anzeige zu machen, damit dieser den Betrag als beim Bürgermeister er-
hebbar einstreifen vormerke.

§. 5. Ueber die bezahlte Strafe hat der Bürgermeister dem Straffälligen einen mit dem Ge-
meindesiegel versehenen Schein auszufertigen, der ihm zugleich als Legitimation zur Fortsetzung seiner
Reise dienen kann.

Dieser Schein muß daher genau enthalten:

- 1) für welche Gesetzesübertretung die Strafe bezahlt wurde;
- 2) für wie viel Stunden bereits zurückgelegten Wegs;
- 3) für wie viel Stunden noch zurückzulegenden Wegs und zwar welchen bestimmten Weg;
- 4) für wie viel Stück Bepannung.

§. 6. Ein etwaiger Rekurs muß sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses angezeigt und wenn
er nicht verfallen soll, innerhalb 8 Tagen ausgeführt werden. Aber auch dießfalls ist die Strafe, An-
zeigs- und Protokollgebühr sogleich baar zu hinterlegen, oder für dieselben ein annehmbarer Bürge
zu stellen.

Karlsruhe den 30. November 1838.

Ministerium des Innern.

N e b e n i u s.

Eisenlohr.

Nro. 28531. Die Bezahlung des Postportos bei den Aemtern betreffend.

In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 9. November d. J. Nr. 11629
wird in Bezug auf die am Schlusse der in diesseitiger Entschließung vom 4. Sept. d. J. Nr. 20706
(Verordnungsblatt vom 19. September d. J. Nro. 35.) enthaltene Bemerkung hiemit angeordnet,
daß überall, wo die Vereiniung der Rubriken „Taxen, Sporteln, Stempel und Postporto“ in der
Rubrik „Gefälle“ in den amtlichen Exhibitenprotocollen vorgenommen wird, die Portobeträge innerhalb
der Linie anzugeben seien, damit die Prüfung der Sporteljournalien, wie seither, ohne Einsicht der
Acten geschehen kann.

Die Großh. Ober- und Aemtern haben sich hiernach zu achten.

Karlsruhe den 30. November 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Nro. 28985. Den Vollzug der Gestütsordnung betreffend.

In Folge Erlasses der Großh. Landesgestütskommission vom 26. v. M. Nro. 582. ist es zum
genaueren Vollzug der Gestütsordnung vom 25. März 1836 insbesondere des §. 22. derselben nöthig,
daß die Bürgermeister ein Duplikat des s. g. Beschälregisters für jeden Gestütsort führen, d. h. daß
sie die von dem Landstallmeister angeordnete Paarung der Zuchtkuten mit den ihnen zugetheilten Heng-
sten in ein Verzeichniß eintragen lassen.

Die Bürgermeister der Gestütsorte werden daher beauftragt, dieser Anordnung nach der ihnen
von dem Landstallmeister bei seiner nächsten Vereisung der Beschälstationen mündlich erteilt werden-
den Anweisung nachzukommen.

Karlsruhe den 7. Dezember 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Eröffnung des Hebammen-Unterrichts zu Heidelberg.

Da der Lehkurs für angehende Hebammen am ersten Februar 1839 seinen Anfang nehmen wird, so werden die resp. vorgesetzten Behörden der Amtsbezirke des Mittelrheinkreises hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit die Verfügung getroffen werde, daß in den Ortschaften, wo Hebammen fehlen, taugliche Subjekte zur Erlernung der Hebammenkunst gewählt und zum Unterrichte an die unterzeichnete Stelle gewiesen werden, wobei man glaubt, den Wunsch nicht unterdrücken zu dürfen, daß bestehender hoher Verordnung gemäß, bei der Wahl der Schülerinnen neben dem sittlichen Betragen vorzüglich auf die erforderlichen Geistes-Anlagen und darauf gesehen werde, daß die zu wählenden Personen nicht über 30 Jahre alt sind.

Heidelberg den 28 November 1838.

Der Großherzogliche Vorstand der Hebammenschule.

N ä g e l e.